



II-3334 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

GZ 10 072/857-1.13/91

13. September 1991

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

1532/AB

1991 -09- 13

Parlament
1017 Wien

zu 1554/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoitsits, Freunde und Freundinnen haben am 15. Juli 1991 unter der Nr. 1554/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Errichtung einer mobilen Radarstation auf dem Wöllaner Nock in Kärnten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Können Sie garantieren, daß die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Eigentümer auch im Falle einer Verwirklichung dieses Projektes beachtet werden?
2. Wurde ein Enteignungsverfahren gegen die Eigentümer eingeleitet? Wenn ja, ist es bereits rechtskräftig abgeschlossen?
3. Auf der Koralpe wurde zur Überwachung unseres Luftraumes vor Jahren die sogenannte "Goldhaube" errichtet. Wie begründen Sie daher die "militärische Notwendigkeit" für diese "mobile Radarstation" auf dem Wöllaner Nock?
4. Wie begründen Sie die Dringlichkeit dieses Projektes angesichts der Entspannung an unserer Südgrenze?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zwecks Vermeidung von Mißverständnissen darf ich zunächst darauf aufmerksam machen, daß die mobile Radarstation auf dem Wöllaner Nock einen integrierenden Bestandteil des Luftraumbeobachtungssystems "Goldhaube" bildet. Im übrigen hat sich anlässlich des Sicherheitseinsatzes des österreichischen Bundesheeres an der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze herausgestellt, daß der Standort dieser mobilen Radaranlage voll und ganz den militärischen Bedürfnissen entspricht.

Der temporäre Einsatz einer derartigen mobilen Radaranlage bedarf allerdings gewisser infrastruktureller Voraussetzungen. Diese bestehen einer-

seits in der Errichtung einer Zufahrtsstraße, andererseits in der Befestigung des Untergrundes für die Aufstellung und den Betrieb der Anlage.

Entgegen den Behauptungen der Anfragesteller in der Einleitung zur vorliegenden Anfrage war und ist das Bundesministerium für Landesverteidigung sehr wohl bemüht, hinsichtlich sämtlicher beabsichtigter Baumaßnahmen die Rechte der Anrainer voll zu wahren. Ein in diesem Sinne zwischen dem Heeres-Bau- und Vermessungsamt und der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Oberwöllan I vereinbartes Vertragswerk ist vor wenigen Tagen unterzeichnet worden.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegenden Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Das Luftraumüberwachungssystem "Goldhaube" besteht aus ortsfesten und mobilen Radarstationen, wobei letztere - je nach akutem Bedrohungsbild - zur Verdichtung der Luftraumbeobachtung eingesetzt werden. Die mobile Radarstation auf dem Wöllaner Nock begründet sich aus der Notwendigkeit, im Bedarfsfall den Luftraum südlich der österreichischen Staatsgrenze lückenlos zu überwachen.

Zu 4:

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der mobilen Radaranlage auf dem Wöllaner Nock um einen integrierenden Bestandteil des Luftraumüberwachungssystems "Goldhaube". Die ehestmögliche Schaffung der Voraussetzungen für dieses Projekt ist daher unabhängig von einer konkreten Krisensituation notwendig.

